

2012/6

4. Mai 2012

Ergänzungsbeschluss

Die Clearingstelle EEG hat am 4. Mai 2012 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens, die Mitglieder der Clearingstelle EEG Reißenweber und Dr. Winkler sowie die Beisitzer der Clearingstelle EEG Grobrügge und Weißenborn einstimmig beschlossen:

1. Gemäß § 23 Abs. 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO) analog wird das Empfehlungsverfahren 2012/6 um folgende Verfahrensfrage erweitert:

Wie ist die von § 33 Abs. 1 S. 1 EEG 2012 ÄndGesBeschl¹ vorgesehene Begrenzung der pro Kalenderjahr vergütungsfähigen Strommenge für Strom aus solarer Strahlungsenergie (sog. Marktintegrationsmodell) gemäß § 33 Abs. 1 S. 3 EEG 2012 ÄndGesBeschl bei den monatlichen Abschlägen nach § 16 Abs. 1 S. 3 EEG 2012 zu berücksichtigen?

2. Die bei der Clearingstelle EEG registrierten öffentlichen Stellen und die akkreditierten Interessengruppen erhalten gemäß § 24 Abs. 1 VerfO bis zum 29. Mai 2012 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Dr. Lovens

Reißenweber

Dr. Winkler

Grobrügge

Weißenborn

¹In der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages vom 29.03.12 (BR-Drs. 204/12), abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/aenderung1>.